Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages des Kindergartens AWOlino der Arbeiterwohlfahrt, Schulstraße 1, 82377 Penzberg)

§ 1 Öffnungszeit

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

§ 4 Elternbeiträge

§ 5 Verbrauchsabhängige Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

§ 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

§ 7 Gebührenermäßigung

§ 8 Stundung der Elternbeiträge

§ 9 Kündigung

§10 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Krippe:	Montag bis Freitag	von **7:00** Uhr bis **16:00** Uhr
Kindergarten:	Montag bis Donnerstag	von **7:00** Uhr bis **17:00** Uhr
	Freitag	von **7:00** Uhr bis **16:00** Uhr

monatliche Elternbeiträge und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und sonstigen verbrauchsabhängigen Entgelten für Verpflegung / Getränke, Spiel- und Bastelmaterial sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und sonstigen Entgelte entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung). Die Elternbeitrags- und sonstige Entgeltpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Elternbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit und nach Maßgabe folgender Beitragstabelle für Buchungszeiten:

Für unter dreijährige Kinder in Kindergartengruppen bis einschließlich des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres und in Krippengruppen:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	302,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	332,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	362,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	392,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	422,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	452,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	482,00

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	185,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	204,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	223,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	242,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	261,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	280,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	299,00

In dem Elternbeitrag ist das Spielgeld enthalten.

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

§ 5

Verbrauchsabhängigen Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

1. Die Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial sind verbrauchsabhängig.

2. Die Entgelte für die Verpflegung betragen:

für die **Krippenkinder** (Krippengruppe)

monatlich € 97,00

für die **Kindergartenkinder**

Buchungszeit nur vormittags	monatlich € 22,00
Buchungszeit mit Mittagsessen	monatlich € 97,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Buchungszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatliches pauschales Entgelt an.

3. Eine Änderung der verbrauchsabhängigen Entgelte durch den Träger richtet sich nach den Fristen in § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

1. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich das monatliche Entgelt für die Verpflegung nach Abs. 1 wie folgt:

- bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
- bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
- bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

2. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Bei gleichzeitigem Besuch der Einrichtung durch Penzberger Geschwister (auch einrichtungsübergreifend in Krippe, Kindergarten, Hort und Mittagsbetreuung), kann eine Gebührenermäßigung durch die Eltern beantragt werden. Hier ist vorab durch die Eltern selbst einzuschätzen, ob die Familie diese Form der finanziellen Unterstützung in Anspruch nehmen möchte oder ob im Sinne der Solidarität auf den Antrag verzichtet werden kann. Eine Ermäßigung kann in folgendem Umfang gewährt werden:

 a. Für das jüngste Kind einer Familie erfolgt keine Ermäßigung. Der Beitrag ist voll zu entrichten.
 b. Für das zweite (ältere) Kind erfolgt eine 12,5%ige Beitragsermäßigung.
 c. Für das dritte und jedes weitere (ältere) Kind erfolgt eine 25%ige Beitragsermäßigung.

2. Auf Antrag wird eine einrichtungsübergreifende Mitarbeiterermäßigung i. Höhe von 25 % für Kinder von aktivem pädagogischem Personal gewährt.

3. Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.

4. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:

 a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
 b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

München, den 14.10.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.

Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende